



Antwort zur Anfrage Nr. 0585/2024 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Abfallentsorgung ohne Genehmigung im Zentralklärwerk Mainz (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist dem zuständigen Dezernat dieser Sachverhalt bekannt?

a) Wenn ja, seit wann?

Es bestand kein Anlass das zuständige Dezernat über die genehmigungskonforme Verwertung von Abwässern zu informieren. Gemäß Erlaubnisbescheid vom 20.08.1984, letztmalig geändert am 17.10.2023, dürfen flüssige Abfälle der Abfallgruppe 1603 mit der AVV-Nr. 16 03 06 in der Schlammfäulung verwertet werden.

Seit November 2023 liefert ein ansässiges Industrieunternehmen das Spülwasser, welches bei der Reinigung von Formaldehydproduktionsanlagen mittels Natronlauge entsteht, per IBC-Container an. Durch die katalytisch-chemische Reaktion entsteht eine kohlenstoffhaltige wässrige Lösung, die genehmigungskonform in der Schlammfäulung verwertet werden darf.

2. Welche Schäden sind hierbei entstanden?

Es sind keine Schäden entstanden.

3. Wer ist verantwortlich für diese ungenehmigte Entsorgung?

Eine ungenehmigte Entsorgung lag nicht vor. Die wiederverwendeten IBC-Container, die im März 2024 angeliefert wurden, trugen fälschlicherweise noch die vorherige Beschriftung. Neben dem korrekten Abfallschlüssel 16 03 06 war die ursprüngliche Kennzeichnung Formaldehyd nicht entfernt worden.

4. Welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

Die Firma wurde unverzüglich aufgefordert, bei weiteren Lieferungen die IBC-Container eindeutig zu bezeichnen.

5. Wie wird künftig sichergestellt, dass es derartige illegale Entsorgungen nicht mehr gibt?

Eine illegale Entsorgung lag nicht vor.

6. Wer ist für die Kontrolle der Entsorgung im Klärwerk Mainz zuständig?

Die Abteilungsleitung sowie die Betriebsleitung ist für die Kontrolle verantwortlich.

Mainz, 03.04.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete